

menses'. Nach der Untersuchung von Kaltenbrunner S. 217 haben f. 125 und 126 ursprünglich als Umschlag für das dritte Buch der Regesten Urbans IV. (1261—1264) gedient, dessen drittes Pontificatsjahr mit dem 4. September 1263 anfang. Also schon 12 Tage später ist das Register dieses Jahres begonnen worden. Nun ist zwar nicht nachzuweisen, dass dieses Register das auf uns gekommene Exemplar ist; allein immerhin ist das die zunächst liegende Vermuthung. — Entscheidend ist aber, dass in mehreren der uns vorliegenden Registerbände Eintragungen gemacht sind, während die entsprechenden Originale die Curie noch nicht verlassen hatten. So hat zu Honorius III. Reg. Lib. II, 264 der Rubricator bemerkt: *'Ista littera, postquam fuit bullata et registrata, fuit remissa domino, et postea mutata fuit, sed nondum remissa ad regestum'*. Dasselbe lässt eine Note erkennen, die zu Innocenz III. Reg. Lib. XIII, 110—115 gesetzt ist: *'Iste littere fuerunt rescripte et sic correpte, postquam fuerunt bullate'*; Kaltenbrunner S. 234. Ferner finden sich in Honorius III. Reg. Lib. V f. 1 und 8, welche in dem Quaternio ein Stück bilden, doppelt geschrieben: einmal stehen sie an richtiger Stelle als f. 1 und 8, dann als besondere Lage von 2 Blättern noch vor diesen am Beginn des Bandes. Auf dieser besonderen Lage sind zu ep. 1 zahlreiche Interlinear- und Randnoten eingetragen. *'Diese haben die Neubeschreibung dieser 2 Blätter verursacht, indem nun die Noten in den Text der ep. 1 hineingearbeitet wurden, und eine derselben, welche sich neben den Verbesserungen als besondere Adnotatio hervorhebt, zu einem eigenen Briefe, der als ep. 2 auf fol. 1 zu stehen kommt, umgearbeitet ist'*; Kaltenbrunner S. 235—236. Auch diese Correctur muss gemacht sein, ehe das Original abging; denn anderenfalls hätte der Brief nicht abgeändert, sondern nur durch einen anderen widerrufen werden können. Dasselbe ist aus den Stellen zu schliessen, wo zu einem ganzen Briefe oder einem Theile desselben ein *'Vacat'*, d. h. fällt aus, an den Rand gesetzt ist; vgl. Bd. I, n. 636 I und II und n. 640¹, und Munch S. 27. In allen diesen Fällen rückt der Zeitpunkt, wo die Registereintragungen gemacht sind, so dicht an die Abfassungszeit der Briefe hinan, dass hier wenigstens die Existenz von Sammlungen, welche zwischen den Concepten und den uns erhaltenen Registern stehend, für diese als Vorlage gedient haben, ausgeschlossen erscheint. Und das Gleiche darf man von den übrigen Bänden um so unbedenklicher annehmen, als ein Grund nicht aufzufinden ist, weswegen man derartige provisorische, mit den definitiven vollkommen identische Register angelegt haben sollte.

1) Vgl. auch S. 520, not. 1.